

# Mietvertrag Nr. ....

zwischen dem Dorfverein Dobberzin e.V.  
Kerkower Straße 9, 16278 Angermünde  
Ortsteil Dobberzin  
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Wilfried Belde oder einem von Ihm  
Beauftragten, im Vertrag **Vermieter** genannt

und .....  
(Name, Vorname)  
.....  
(Straße, Hausnummer)  
.....  
(PLZ, Wohnort)  
im Vertrag **Mieter** genannt.

## § 1 Vertragsgegenstand

Der Vermieter vermietet in 16278 Angermünde OT Dobberzin, Dobberziner Dorfstraße 31 alle Vereinsräume (Saal, Schankraum, Küche, Flure, Toiletten, Biergarten) desselben für die Durchführung einer Veranstaltung nur an Personen über 21 Jahre. In allen Räumen gilt Rauchverbot. Haustiere sind in allen Vereinsräumen nicht gestattet. Küchengeräte sind nur zum Erwärmen von Speisen zu verwenden. Die übrigen Räume des Hauses sind von der Vermietung ausgeschlossen.

## § 2 Mietdauer

Der Mieter ist berechtigt in dem nachfolgend genannten Zeitraum das Mietobjekt im Umfang nach § 1 zum Zwecke der Durchführung einer Veranstaltung zu nutzen.

Die Nutzung erfolgt vom ..... bis .....

## § 3 Miete und Nebenkosten

Der Mieter hat für die Nutzung das Entgelt /kein Entgelt (*nicht zutreffendes streichen*)

	mit Saal	ohne Saal
als Vereinsmitglied	80,- € ohne Heizung	50,- € ohne Heizung
als Vereinsmitglied	100,- € mit Heizung	60,- € mit Heizung
als Nichtvereinsmitglied	100,- € ohne Heizung	60,- € ohne Heizung
als Nichtvereinsmitglied	120,- € mit Heizung	70,- € mit Heizung

pro Nutzung zu zahlen.

Bei einer stundenweisen Untervermietung der Dorfgemeinschaftsräume, jede angefangene Stunde gilt als volle Stunde, werden berechnet:

5,00 € pro Stunde ohne Heizung  
7,50 € pro Stunde mit Heizung

Der Betrag von ..... € ist mindestens drei Tage vor Durchführung der Veranstaltung unter Angabe des Zahlungsgrundes auf das Konto des Vermieters bei der

Sparkasse Uckermark  
Name des Geldinstitutes: Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE 60 17056060 3624021531  
Zahlungsgrund:                      Miete Vereinsräume

zu überweisen und am Tag der Schlüsselübergabe (§ 9) zu belegen oder bei der Schlüsselübergabe sofort bar zu bezahlen.

## § 4 Sicherheitsleistung

Der Mieter hat vor Beginn der Mietdauer gem. § 2 beim Vermieter einen Sicherheitsbetrag von **100,00 €** bei der Schlüsselübergabe zu hinterlegen. Der Sicherheitsbetrag kann vom Vermieter insbesondere für auftretende Schadensfälle (§ 6) und für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietobjektes und des Grundstückes, der bei der Übergabe bestand (§ 10, Satz 4), verwendet werden. Im Übrigen ist der Sicherungsbetrag bei der Rückgabe der Mietsache unmittelbar danach an den Mieter zurückzuzahlen.

### **§ 5 Haftung**

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt mit allen Bestandteilen pfleglich zu behandeln und im übernommenen Zustand zurückzugeben. Er haftet für jeden Schaden, der während der Dauer des Vertragsverhältnisses durch die Nutzung entsteht. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen und Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Besuchern oder beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung entstehen. Dem Mieter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Zugänge zum Vertragsgegenstand gem. § 1 im Zeitraum zwischen Übernahme und Rückgabe des Grundstückes und in dem Umfang, in dem die Nutzung des Grundstückes erfolgt. Der Vermieter wird auch hier von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt. Ansprüche des Vermieters an den Mieter bestehen daneben.

### **§ 6 Versicherung**

Für einen eventuellen Schadensfall ist durch den Mieter eine ausreichende Veranstaltungsversicherung abzuschließen. Der Mieter hat in Schadensfällen unverzüglich den Vermieter zu informieren und zu allen Maßnahmen der Schadensbeseitigung die Zustimmung des Vermieters einzuholen. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, Schäden selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte beseitigen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich in diesen Fällen zur Kostenübernahme.

### **§ 7 Behördliche Genehmigung**

Der Mieter hat dem Vermieter bei der Übergabe vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen, dass die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen erteilt, sowie notwendige Anzeigen erfolgt sind. Die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen ist vertragliche Nebenpflicht.

### **§ 8 Übergabe des Grundstückes**

Die nach § 1 benannten Vereinsräume sowie die Schlüssel des Mietobjektes werden dem Mieter von Frau A. Büttner am ..... vor Ort mit einem Protokoll übergeben und damit die offizielle Übergabe vorgenommen.

### **§ 9 Rückgabe des Mietobjektes**

Das Mietobjekt ist durch den Mieter gründlich mit eigenen Mitteln zu reinigen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich ausdrücklich auch auf das Gesamtgrundstück, soweit durch die Nutzung aus dem Mietvertrag Reinigungsbedarf entstanden ist.

Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, gilt als vereinbart, dass der Vermieter berechtigt ist, auf Kosten des Mieters die erforderlichen Arbeiten durchführen zu lassen.

Die Rückgabe, des Mietobjektes an den Vermieter, vertreten durch Frau A. Büttner, erfolgt durch den Mieter am ..... vor Ort mit Protokoll.

Müssen vom Vermieter Kosten aufgebracht werden um den Mietgegenstand gemäß § 1 und dessen Umgebung in den vorherigen Zustand zu versetzen und sind diese Kosten auf die Veranstaltung gemäß § 2 zurückzuführen, so hat der Mieter diese Kosten in voller Höhe zu tragen.

### **§ 11 Fristlose Kündigung**

Bei Verstößen gegen diesen Vertrag, insbesondere bei vertragswidrigem Gebrauch des Mietgegenstandes, ist der Vermieter berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und damit die vom Mieter vorgesehene Veranstaltung abubrechen. Eine anteilige Erstattung der im Voraus gezahlten Miete erfolgt nicht.

Dobberzin, .....

\_\_\_\_\_  
Vermieter  
W. Belde  
Vorsitzender des Dorfverein Dobberzin e.V.

\_\_\_\_\_  
Mieter